gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023
1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Fugensiegel

Produktnummer : 0000000000014419

14419

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Karl Bubenhofer AG

Hirschenstrasse 26

CH-9201 Gossau SG

Telefon: +41 (0)71/387 41 41, Telefax:+41 (0)71/387 41 51

Auskunftgebender Bereich (Bürozeiten):

Verantwortliche Chemikalien-/Produktesicherheit, Dr. Christina Ott

Telefon: +41 (0)71/387 41 35, Telefax: +41 (0)71/387 43 04

Email: regulatory@kabe-farben.ch

· Vertrieb Deutschland

KABE Pulverlack Deutschland GmbH Sofienstrasse 36 D-76676 Graben-Neudorf Telefon: +49 (0)7255 99-161, Telefax: +49(0)7255

99-163 (Bürozeiten)

Vertrieb Österreich:

KABE-Farben GmbH Langegasse 31 A-6850 Dornbirn Telefon (Bürozeiten): +43 (0)5572-21568, Telefax: +43 (0)5572-2094

Vertrieb Polen:

Farby KABE Polska Sp. z o.o. ul. Slaska 88, 40-742 Katowice tel. +48 32 204 64 60, fax +48 32 204 64 66, (Bürozeiten).

proszkowe@farbykabe.pl

#### 1.4 Notrufnummer

Schweiz: Vergiftungsnotfälle: Tox Info Suisse, Telefon: +41 (0)44/251 66 66 oder 145 (nur innerhalb

Schweiz) Deutschland:

Giftnotrufzentrale Berlin: +49(0)30-19240 Österreich: Vergiftungsnotrufzentrale AKA Wien:

+43(0)1/4064343 Polen: National Poison

Information Centre and Clinical Department of Toxicology: +48(42)6579900

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 13.01.20231.131.03.2023100000001342Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

## 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-

isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : Farbzubehörstoffe

rung

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnum-<br>mer | Einstufung  | Konzentration<br>(%) |
|-----------------------|---|---|----------------------|
| 2-Butoxyethanol       | 111-76-2<br>203-905-0<br>603-014-00-0                       | Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 ———————————————————————————————————— | >= 1 - < 10          |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 13.01.20231.131.03.2023100000001342Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

|  |  |  | •                       |
|--|--|--|-------------------------|
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol  | 112-34-5<br>203-961-6<br>603-096-00-8  | Eye Irrit. 2; H319   | >= 1 - < 10             |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on  | 2634-33-5<br>220-120-9<br>613-088-00-6 | Acute Tox. 4; H302<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Dam. 1; H318<br>Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Acute 1;<br>H400  | >= 0,0025 - <<br>0,025  |
|  |  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Sens. 1; H317 >= 0,05 %  |                         |
|  |  | Schätzwert Akuter<br>Toxizität   |                         |
|  |  | Akute orale Toxizi-<br>tät: 670 mg/kg  |                         |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) | 55965-84-9<br>613-167-00-5             | Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; | >= 0,0002 - <<br>0,0015 |
|  |  | H410 EUH071  M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100  |                         |
|  |  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Corr. 1C; H314 >= 0,6 % Skin Irrit. 2; H315 0,06 - < 0,6 % Eye Irrit. 2; H319                                    |                         |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

| Version | Überarbeitet am: 31.03.2023 | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023   |  |  |
|---------|-----------------------------|--------------|---|--|--|
| 1.1     |                             | 100000001342 | Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023  |  |  |
|         |                             |              | 0,06 - < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317 >= 0,0015 % Eye Dam. 1; H318 >= 0,6 %  Schätzwert Akuter Toxizität  Akute orale Toxizität: 64 mg/kg Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 0,33 mg/l Akute dermale Toxizität: 87,12 mg/kg |  |  |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.

Unverletztes Auge schützen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023 1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen : Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand

der Sicherheitstechnik entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise: Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Weitere Informationen zur : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023
1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Lagerbeständigkeit Anwendung.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

# Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                     | CAS-Nr.   | Werttyp (Art der Exposition)   | Zu überwachende Para-<br>meter | Grundlage  |  |
|-----------------------------------|---|--|--------------------------------|------------|--|
| 2-Butoxyethanol                   | 111-76-2  | MAK-Wert   | 10 ppm<br>49 mg/m3             | CH SUVA    |  |
|                                   | welche die Ha<br>Hautresorptio<br>ger Aufnahme<br>and Health, Ir<br>des accidents<br>Executive (Od  | Veitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, velche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleinier Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention les accidents du travail et des maladies professionnelles, Health and Safety executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory), Eine Schädigung ler Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu |                                |            |  |
|                                   | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |  |                                |            |  |
|                                   | TWA 20 ppm 20 98 mg/m3  |  |                                |            |  |
|                                   | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ  |  |                                | engen des  |  |
|                                   |   | STEL   | 50 ppm<br>246 mg/m3            | 2000/39/EC |  |
|                                   | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ  |  |                                | engen des  |  |
| 2-(2-<br>Butoxyethoxy)etha<br>nol | 112-34-5  | KZGW   | 15 ppm<br>101 mg/m3            | CH SUVA    |  |
|                                   | Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.   |  |                                |            |  |
|                                   |   | MAK-Wert   | 10 ppm<br>67 mg/m3             | CH SUVA    |  |
|                                   | Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.   |  |                                |            |  |
|                                   |   | TWA  | 10 ppm                         | 2006/15/EC |  |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023
1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

|   |   |                                    | 67,5 mg/m3  |            |  |
|---|---|------------------------------------|-------------|------------|--|
|   | Weitere Information: Indikativ  |                                    |             |            |  |
|   |   | STEL                               | 15 ppm      | 2006/15/EC |  |
|   |   |                                    | 101,2 mg/m3 |            |  |
|   | Weitere Inforn  | Weitere Information: Indikativ     |             |            |  |
| Reaktionsmasse<br>aus 5-Chlor-2-<br>methyl-2H-<br>isothiazol-3-on und<br>2-Methyl-2H-<br>isothiazol-3-on<br>(3:1) | 55965-84-9  | MAK-Wert (eina-<br>tembarer Staub) | 0,2 mg/m3   | CH SUVA    |  |
|   | Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substan-  |                                    |             |            |  |
|   | zen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen |                                    |             |            |  |
|   | Krankheiten)., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des  |                                    |             |            |  |
|   | MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.                                      |                                    |             |            |  |
|   |   | `                                  | 0,4 mg/m3   | CH SUVA    |  |
|   |   | barer Staub)                       |             |            |  |
|   | Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substan-  |                                    |             |            |  |
|   | zen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen |                                    |             |            |  |
|   | Krankheiten)., Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des  |                                    |             |            |  |
|   | MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.                                      |                                    |             |            |  |

#### **Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert**

| Stoffname       | CAS-Nr.  | Zu überwachende<br>Parameter                            | Probennahmezeit-<br>punkt   | Grundlage |
|-----------------|----------|---|---|-----------|
| 2-Butoxyethanol | 111-76-2 | 2-<br>Butoxyessigsäure:<br>150 mg/g Kreatinin<br>(Urin) | Expositionsende,<br>bzw. Schichtende,<br>bei Langzeitexposi-<br>tion: nach mehre-<br>ren vorangegan-<br>genen Schichten | СН ВАТ    |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Sicherheitsbrille

Haut- und Körperschutz : Schutzanzug

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Pastöser Feststoff

Farbe : pigmentiert

Geruch : leicht

Flammpunkt : Nicht anwendbar

pH-Wert : 8,5 (20 °C)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023
1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Viskosität

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : teilweise löslich

Dichte : 1,040 g/cm3 (20 °C)

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Nicht anwendbar

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### **Akute Toxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

**Produkt:** 

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.300 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.300 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023
1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Maus): 2.410 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.764 mg/kg

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 670 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 670 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 64 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 64 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 0,33 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Schätzwert Akuter Toxizität: 0,33 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 87,12 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 87,12 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# KARL BUBENHOFER AG

# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023
1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### **Weitere Information**

**Produkt:** 

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 1.474 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 1.550 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 72 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023 1.1 31.03.2023 10000001342

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 1.300 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): 100 mg/l Expositionszeit: 96 h

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 2,18 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 2,94 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

LC50 (Fisch): 0,188 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 0,16 mg/l Expositionszeit: 48 h

: EC50 (Algen): 0,027 mg/l

Toxizität gegenüber Al-

gen/Wasserpflanzen

Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität)

100

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

100

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023 SDB-Nummer: 1.1 31.03.2023 10000001342 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Inhaltsstoffe:** 

2-Butoxyethanol:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,810

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 1,000

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Bioakkumulation Biokonzentrationsfaktor (BCF): 6,95

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,700

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

Bioakkumulation Biokonzentrationsfaktor (BCF): 54,00

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,750

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

> Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persis-

tent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:** 

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023 1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische Hin-

weise

Keine Daten verfügbar

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage

zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 01 12, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die

unter 08 01 11 fallen

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# KARL BUBENHOFER AG

# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023
1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Fracht) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Passagier) : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge

sollten berücksichtigt werden:

2-Butoxyethanol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige

: Nicht anwendbar

Stoffe

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: Anhang 1.11 Gefährliche

flüssige Stoffe, Anhang 2.3 Lösungsmittel

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kom-

menden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Verordnung, ChemPICV (814.82) : 2-Butoxyethanol

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV : Nicht anwendbar

814.012)

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201) Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbin- : 16,2 %

dungen

#### Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zuberei-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023
1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

tung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf

der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

Acrylatpolymer

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ISHL : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H301 : Giftig bei Verschlucken. H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310 : Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.

H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023
1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

2006/15/EC : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH BAT : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranz-

werte (BAT-Werte).

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte 2006/15/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2006/15/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung: DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP): PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr;

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



# **Fugensiegel**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 13.01.2023 1.1 31.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE